

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## höhere Fachprüfung für Betriebsleiterin / Betriebsleiter Zweiradbranche

- Fachrichtung Fahrrad
- Fachrichtung Motorrad

Änderung vom **13.0. NOV. 2021**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 27. August 2018 über die höhere Fachprüfung für Betriebsleiterin / Betriebsleiter Zweiradbranche wird wie folgt geändert:

### 5 PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer Fahrrad	Dauer Motorrad	Gewichtung
--------------	-----------------	---------------	----------------	------------

(...)

4 Werkstattprozesse leiten und ausführen (Postenarbeiten)				
4.1 Fahrzeugelemente diagnostizieren und reparieren	praktisch	230 Minuten	140 Minuten	40%
4.2 Antriebskomponenten diagnostizieren und reparieren		200 Minuten	200 Minuten	
4.3 Elektr. u. elektronische Anlagen diagnostizieren und reparieren		200 Minuten	200 Minuten	
4.4 Bauteile bearbeiten und anfertigen		240 Minuten	360 Minuten	

<b>Prüfungsdauer Total</b>	<b>26 Std.</b>	<b>27 Std.</b>	<b>100%</b>
----------------------------	----------------	----------------	-------------

(...)

<sup>1</sup> SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Aarau, den 12. 11. 2021

2rad Schweiz



Peter Sommer  
Präsident 2rad Schweiz



Roland Fischer  
Präsident Berufsbildungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 30. NOV. 2021

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**höhere Fachprüfung für**

**Betriebsleiterin/Betriebsleiter Zweiradbranche**

- **Fachrichtung Fahrrad**
- **Fachrichtung Motorrad**

vom **27. AUG. 2018**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche sind Führungspersonen sowie Spezialistinnen und Spezialisten der Fahrrad- oder Motorradbranche. Sie leiten einen eigenen Betrieb oder übernehmen Fach- und Führungsaufgaben in Werkstätten, Fachgeschäften und im Handel.

In der Regel betreuen sie verschiedene Teilbereiche gleichzeitig. Diese umfassen neben den betriebswirtschaftlichen Bereichen und der Werkstattleitung auch anspruchsvolle Diagnose- und Reparaturarbeiten der Zweiradtechnik wie auch Arbeiten des Kundendienstes und der Administration. Je nach Grösse der Firma, in der sie tätig sind, unterscheiden sich ihre Aufgaben.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche zeichnen sich durch fundiertes Fachwissen, durch Führungskompetenzen aber auch durch eine hohe Kundenorientierung, Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität aus. Aufgrund ihres breit gefassten Aufgabengebietes arbeiten sie an der Schnittstelle von Kundschaft, Lieferanten, Versicherungen, Finanzinstituten, Dienststellen, sowie Mitarbeitenden und Lernenden. Dadurch

stehen sie in engem Kontakt mit verschiedensten Dienstleistungsbereichen und der Kundschaft, die sich aus Fahrrad- und Motorradfahrenden sowie Sportbegeisterten zusammensetzt.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche sind in zwei Fachrichtungen spezialisiert.

#### 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

##### Unabhängig der Fachrichtung

###### Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche

- leiten Betriebe der Zweiradbranche durch strategische, wirtschaftliche und administrative Tätigkeiten (Planung, Marketing, Finanzen);
- planen den Einkauf von konventionellen und nachhaltigen Produkten, richten das Verkaufsgeschäft ein, verkaufen Fahrzeuge, Zubehör und Handelswaren;
- führen beratende Gespräche mit Kundinnen und Kunden zu verschiedenen Aspekten der Fahrzeugtechnik, wie auch über entsprechende Finanzierungs- und Versicherungsmöglichkeiten;
- führen Mitarbeitende und Lernende an und setzen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorkehrungen durch;
- leiten die Werkstatt, bewirtschaften das Ersatzteil- und Warenlager, überwachen die Abläufe und sichern die Werkstattqualität;
- diagnostizieren und reparieren Rahmen, Fahrwerks- und Bremskomponenten der Zweiradfahrzeuge und ergänzen diese nach Kundenwunsch;
- diagnostizieren und reparieren Hinterradantriebe, elektrische Antriebe und Elektrofahrzeuge;
- stellen einfache Bauteile durch Fügetechniken und Schraubstockarbeiten her oder reparieren diese.

##### Fachrichtung Fahrrad

###### Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche

- beurteilen zusätzlich die Ergonomie an Fahrrädern und passen sie an die Bedürfnisse der Kundschaft an;
- reparieren und verändern auch Ketten- und Nabenschaltungen oder ersetzen diese durch andere, geeignete Bauteile.

##### Fachrichtung Motorrad

###### Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche

- diagnostizieren und reparieren zusätzlich Verbrennungsmotoren, ihre Abgasanlagen und Komponenten des Antriebstrangs;
- diagnostizieren und reparieren elektrische und elektronische Systeme der Fahrsistenz-, Komfort- und Sicherheitsausrüstung wie auch der Beleuchtungs-, Lade- und Starteranlagen;
- stellen auch einfache Bauteile mit Hilfe von Maschinen her oder bearbeiten einfache Bauteile damit.

#### 1.23 Berufsausübung

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche planen und arbeiten weitgehend eigenverantwortlich und selbständig unter Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Schnittstellen.

Sie arbeiten vorwiegend im Büro oder in der Werkstatt. Ihre Arbeitsbelastung unterliegt saisonalen Schwankungen und ist im Sommerhalbjahr am höchsten. Meistens arbeiten sie auch samstags. Kosten- und Termindruck bestimmen die Abläufe.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche sind sowohl für die Betriebsführung wie auch für die Werkstattprozesse und für die Ausbildung der Lernenden verantwortlich. Sie führen ein Mitarbeiterteam und sind der Kundschaft für betriebswirtschaftliche wie auch für technische Belange vollumfänglich verantwortlich.

Gegenüber der Kundschaft sind Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche stets um eine lösungsorientierte Beratung bemüht. Sie beobachten Trends im Berufsfeld, sind immer auf dem neusten Stand und entwickeln ihre Dienstleistungen in der Konzeption und Umsetzung stetig weiter.

Ihr Arbeiten verlangt ein effizientes Projektmanagement, gute organisatorische Fähigkeiten sowie Flexibilität im Umgang mit Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten. Zudem planen sie ihre Arbeiten sinnvoll, halten Termine ein und haben ein hohes Kostenbewusstsein. Dabei wenden sie ihr Verhandlungsgeschick und ihre kommunikativen Fähigkeiten an. Dies setzt Übung im prozessorientierten, vernetzten Denken und Handeln sowie ein sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit voraus.

Die Zweiradbranche ist durch Vorgaben der Fahrzeugimporteure und der Behörden stark reglementiert. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche setzen sich laufend mit den Entwicklungen auseinander und sind sicher in der Umsetzung von Normen, Vorschriften und Richtlinien.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche setzen sich laufend mit den Neuerungen in der Produkteentwicklung, der Arbeitsverfahren und der technischen Hilfsmittel auseinander. Sie sind sich ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz bewusst. In Fragen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Stand. Sie sind sicher in der Anwendung der gesetzlichen Normen und Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und stellen die Umsetzung bei den Mitarbeitenden und Lernenden sicher.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Durch sorgfältiges Einhalten der Herstellerangaben leisten Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche einen verantwortungsvollen Beitrag zur Werterhaltung und effizienten Energienutzung von Zweiradfahrzeugen. Dank dem sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie und der Umwelt haben sie die Möglichkeit Kosten zu optimieren und einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Mit ihren spezialisierten Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen erbringen sie wichtige Dienstleistungen für die Besitzer und Besitzerinnen von Zweiradfahrzeugen.

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche beraten ihre Kundschaft bezüglich dem wirkungsvollen Einsatz von Fahrzeugen zum alltäglichen Gebrauch, wie auch für sportliche Betätigungen. Sie unterstützen damit nicht nur die individuellen Bedürfnisse der Gesellschaft, sondern auch die Freizeittätigkeiten mit Gleichgesinnten. Zudem vermitteln ihre Dienstleistungen den Kontakt zu Angeboten von Versicherungen und Finanzinstituten und bilden damit ein wertvolles Glied in der Wertschöpfungskette unserer Gesellschaft. Gleichzeitig leisten sie damit auch einen hohen Beitrag an eine nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung der Branche.

Die Zweiradbranche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mobilitätsbedürfnis, gesetzlichen Regulierungen und steigendem Qualitäts- und Umweltbewusstsein der Gesellschaft. Elemente des Gesundheitsschutzes, der Ökologie und Ökonomie, des Sports und Tourismus prägen die Entwicklung der Branche. Es ist davon auszugehen, dass neue Materialien, Sicherheitsvorschriften, Energieeffizienz und alternative Antriebstechnologien als Themen an Bedeutung gewinnen. Für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Zweiradbranche gilt es, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten.

Als Fachpersonen tragen sie Mitverantwortung zur Betriebssicherheit und zur erfolgreichen Immatrikulation von typengeprüften Zweiradfahrzeugen und solchen, die durch Änderungen umgebaut wurden. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit im Strassenverkehr.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
2rad Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Geschäftsleitung von 2rad Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

**2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

**3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

**3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

**3.2 Anmeldung**

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
  - c) Angabe der Prüfungssprache;
  - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
  - e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>;
  - f) Thema und Ziel der Diplomarbeit (Antrag für eine Diplomarbeit).

**3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein Fähigkeitszeugnis Fahrradmechaniker/in EFZ, Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in EFZ, Motorradmechaniker/in EFZ, oder über gleichwertige Abschlüsse verfügt und nach der Grundbildung mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweist;  
und
  - b) über den Ausweis für Berufsbildner/in verfügt;  
und
  - c) über ein anerkanntes Informatik-Anwenderzertifikat verfügt (siehe Wegleitung);  
und
  - d) über das Hochvoltzertifikat des Verbandes Elektrosuisse verfügt (siehe Wegleitung).

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.



3.32 Der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheidung enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr: Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;



d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

#### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozierende der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder Experten als Dozierende am vorbereitenden Kurs der Kandidierenden tätig gewesen sein.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

**Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für  
Betriebsleiterin/Betriebsleiter Zweiradbranche, Fachrichtungen Fahrrad und Motorrad**

**5 PRÜFUNG**

**5.1 Prüfungsteile**

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer Fahrrad	Dauer Motorrad	Gewichtung
--------------	-----------------	---------------	----------------	------------

<b>1 Betriebsleitertätigkeiten dokumentieren und erörtern (Diplomarbeit)</b>				
1.1 Diplomarbeit dokumentieren	schriftlich	vorgängig erstellt		20%
1.2 Diplomarbeit präsentieren	mündlich	30 Minuten		
1.3 Fachgespräch führen	mündlich	30 Minuten		

<b>2 Zweiradbetrieb leiten (Fallbeispiele)</b>				
2.1 Buchhaltung führen	schriftlich	150 Minuten		20%
2.2 Marketing umsetzen		60 Minuten		
2.3 Personal führen		90 Minuten		
2.4 Kunden betreuen		90 Minuten		

<b>3 Diagnose und Reparatur analysieren (Fallbeispiele)</b>				
3.1 Diagnose und Reparatur an Fahrzeugelementen analysieren	schriftlich	60 Minuten		20%
	mündlich	10 Minuten		
3.2 Diagnose und Reparatur an Antriebskomponenten analysieren	schriftlich	60 Minuten		
	mündlich	10 Minuten		
3.3 Diagnose und Reparatur an elektrischen u. elektronischen Anlagen analysieren	schriftlich	90 Minuten	120 Minuten	
	mündlich	10 Minuten		

<b>4 Werkstattprozesse leiten und ausführen (Postenarbeiten)</b>				
4.1 Fahrzeugelemente diagnostizieren und reparieren	praktisch	330 Minuten	180 Minuten	40%
4.2 Antriebskomponenten diagnostizieren und reparieren		240 Minuten	300 Minuten	
4.3 Elektr. u. elektronische Anlagen diagnostizieren und reparieren		180 Minuten	300 Minuten	
4.4 Bauteile bearbeiten und anfertigen		240 Minuten	360 Minuten	

<b>Prüfungsdauer Total</b>	<b>28 Std.</b>	<b>31 Std.</b>	<b>100%</b>
----------------------------	----------------	----------------	-------------

**Prüfungsteil 1 Betriebsleiteraufgaben dokumentieren und erörtern  
(Diplomarbeit)**

In diesem Prüfungsteil werden Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen 1 und 2 im Umfeld der entsprechenden Fachrichtung geprüft. Die Diplomarbeit dokumentiert, dass Kandidierende in der Lage sind, komplexe Betriebsleiteraufgaben zu dokumentieren, das Vorgehen theoretisch zu begründen und ihre Arbeit zu reflektieren. Dazu erstellen Kandidierende vorgängig zur Prüfung eine schriftliche Arbeit, in der sie Aufgaben aus dem Arbeitsumfeld wählen, diese beschreiben, eine Lösungsstrategie erarbeiten und schriftlich festhalten. Die Diplomarbeit wird vor der Prüfung eingereicht und an der Prüfung vorgestellt. Anschliessend stellen Expertinnen und Experten in einem Fachgespräch Fragen zum Diplomarbeit.

**Prüfungsteil 2 Zweiradbetrieb leiten (Fallbeispiele)**

In diesem Prüfungsteil werden die zu beantwortenden Fragen und Aufgaben zu den Handlungskompetenzen der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 4 im Umfeld der entsprechenden Fachrichtung schriftlich geprüft. Anspruchsvolle, betriebliche Situationen dienen als Ausgangslage. Je nach Situation verlangen die Fragen vernetztes Denken zwischen den erwähnten Handlungskompetenzen.

**Prüfungsteil 3 Diagnose und Reparatur analysieren (Fallbeispiele)**

In diesem Prüfungsteil werden Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen 6, 7 und 8 der entsprechenden Fachrichtung geprüft. Je nach Situation verlangen die Fragen vernetztes Denken zwischen den erwähnten Handlungskompetenzen.

Im schriftlichen Teil dienen komplexe, betriebliche Situationen (Fälle) aus der Berufspraxis als Ausgangslage zu entsprechenden Fragen. Im mündlichen Teil werden in einem Fachgespräch anspruchsvolle Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen zu den entsprechenden Handlungskompetenzen erörtert.

**Prüfungsteil 4 Werkstattprozesse leiten und ausführen (Postenarbeiten)**

In diesem Prüfungsteil werden Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen 5 bis 9 der entsprechenden Fachrichtung geprüft. Prüfungsteilnehmende zeigen durch individuelles, praktisches Arbeiten, dass sie in der Lage sind, Werkstattprozesse zu leiten und alltägliche Werkstattprozesse an verschiedenen Fahrzeugen, Fahrzeugelementen, Komponenten und Anlagen abzuwickeln. Dazu arbeiten sie am Prüfungsort in einem für die Zweiradbranche üblichen Arbeitsumfeld. Die Prüfungsteilnehmenden sind persönlich für die Planung, Beschreibung und Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

5.12 Jeder Prüfungsteil ist in Positionen unterteilt. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

**5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung respektive der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 ausgewiesen wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

**7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

**7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

**Betriebsleiterin/Betriebsleiter Zweiradbranche mit eidgenössischem Diplom,**

- **Fachrichtung Fahrrad**
- **Fachrichtung Motorrad**

**Cheffe/Chef d'entreprise dans la branche deux-roues avec diplôme fédéral,**

- **orientation cycles**
- **orientation motocycles**

**Dirigente d'azienda del settore delle due ruote con diploma federale,**

- **specializzazione bicicletta**
- **specializzazione motocicletta**

Die englische Übersetzung lautet:

**Manager of Two-Wheeler Company, Advanced Federal Diploma of Higher Education,**

- **option: bicycles**
- **option: motorcycles**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

**7.2 Entzug des Diploms**

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

**7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

**8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

**9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Prüfungsreglement vom 27. Oktober 1981 über die Höhere Fachprüfung für Fahrrad- sowie Fahrrad- und Motorradmechanikermeister/in wird aufgehoben.

**9.2 Übergangsbestimmungen**

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Prüfungsreglement vom 27. Oktober 1981 erhalten bis 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Nach Bestehen der Prüfung in einer Fachrichtung müssen zum Bestehen der Prüfung in der zweiten Fachrichtung lediglich deren Prüfungsteile 3 und 4 absolviert werden. Alle übrigen Voraussetzungen bleiben gleich.

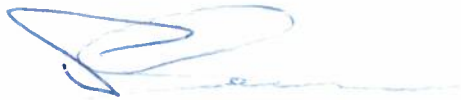
**9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

**10 ERLASS**

Aarau, 30. J. 2018

2rad Schweiz



Peter Sommer  
Präsident 2rad Schweiz



Roland Fischer  
Präsident Berufsbildungskommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 27. AUG. 2018

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung